



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

| | | |
|--------------------------|------------|-----------------|
| Amt für Stadtentwicklung | 15.08.2018 | 1058/18 - I/353 |
|--------------------------|------------|-----------------|

Beratungsfolge:

| Gremium | Sitzungsdatum | Top | Abst. Ergebnis |
|---|---------------|-----|----------------|
| Magistrat | | | |
| Umwelt-, Verkehrs- und Energieausschuss | | | |
| Bauausschuss | | | |
| Stadtverordnetenversammlung | | | |

Betreff:

**Stadtumbaugebiet „Quartiere an der Lahn“
Geltungsbereich**

Anlage/n:

Planzeichnung Geltungsbereich Stadtumbaugebiet

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung legt das in der Anlage dargestellte Gebiet „Quartiere an der Lahn“ gemäß § 171 b Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Stadtumbaugebiet fest.

Wetzlar, den 15.08.2018

gez. Semler

Begründung:

Stadtumbaumaßnahmen sind Maßnahmen, durch die in von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten betroffenen Gebieten Anpassungen zur Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen vorgenommen werden (§ 171a Abs. 2 Satz 1 BauGB).

In den „Quartieren an der Lahn“, Bahnhofstraße, Karl-Kellner-Ring und Langgasse wurden solche erheblichen städtebaulichen Funktionsverluste erkannt. Im Integrierten Handlungskonzept Stadtumbaugebiet „Quartiere an der Lahn“ wurden diese Funktionsverluste beschrieben und mögliche Maßnahmen zur Verbesserung der städtebaulichen Situation dargestellt. Mit Fördermitteln aus dem Städtebauförderprogramm „Stadtumbau in Hessen“ sollen diese Maßnahmen schrittweise umgesetzt werden. 2016 hat das Amt für Stadtentwicklung einen Antrag auf Aufnahme in dieses Städtebauförderprogramm gestellt. Der Antrag wurde mit einem ersten Förderbescheid in Höhe von 470.000,- € bewilligt. Ein zweiter Bewilligungsbescheid in Höhe von 1.254.000,- € folgte 2017. Eine Bedingung für die Aufnahme ins Förderprogramm war, dass das Fördergebiet entsprechend § 171 b Abs. 1 BauGB (oder als Sanierungsgebiet) durch förmlichen Beschluss der Kommune festgelegt wird.

Die Festlegung des Stadtumbaugebietes dient der Abstimmung von Planungen und Maßnahmen des Stadtumbaus. Die festgelegten Ziele sind darauf ausgerichtet, auf konkrete Maßnahmen hinzuwirken und sie zeitlich und räumlich zu koordinieren. Aus der Festlegung ergeben sich unmittelbar keine rechtlichen Beschränkungen für die Betroffenen. Voraussetzung für die Gebietsfestlegung ist ein öffentliches Interesse und das Wohl der Allgemeinheit. Planerische Mindestanforderung ist ein städtebauliches Entwicklungskonzept, das als Integriertes Handlungskonzept – Stadtumbaugebiet „Quartiere an der Lahn“ vorliegt.

Die Festlegung des räumlichen Umfangs hat so zu erfolgen, dass sich die Maßnahmen zweckmäßig durchführen lassen. Das ca. 52,3 ha große Stadtumbaugebiet hat ca. 1.190 Einwohner. Es wird begrenzt von der Brücke der Hochstraße B 49 im Norden und dem Parkplatz an der Großen Lahninsel im Süden. Das Stadtumbaugebiet umfasst die am westlichen Lahnufer liegenden Innenstadtquartiere bis zur Moritz-Hensoldt-Straße und Seibertstraße im Westen. Die Lahn selbst ist mit ihrem östlichen Uferbereich und der Colchester-Anlage ebenfalls eingeschlossen. Der genaue Verlauf des Geltungsbereiches ist in der Anlage dargestellt, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Um Zustimmung wird gebeten.